



УКРАЇНА-2050
UKRAINE-2050

7. Juli 2021

MINDERHEITSAKTIONÄRE IN DER UKRAINE HABEN RECHTE BEI UNTERNEHMENS-SQUEEZE-OUTS

Die vom ukrainischen Gesetz "Über Aktiengesellschaften" geregelten Rechte von Minderheitsaktionären wurden in Fällen von Unternehmens-Squeeze-outs verbessert, in denen der Eigentümer von 95 Prozent der Aktien einer Aktiengesellschaft den Verkauf der Aktien von Minderheitsaktionären erzwingen kann.

Nach einem klassischen Kampf David gegen Goliath im Rahmen des ukrainischen Gerichtssystems hat Myron Nayda, Exekutivdirektor der NGO "Ukraine-2050", kürzlich einen beeindruckenden gerichtlichen Sieg errungen (Rechtssache Nr. 910/12591/18), der die Rechte von Minderheitsaktionären in Fällen von Unternehmens-Squeeze-outs in der Ukraine stärkt.

Am 28. April 2021 hob der dafür zuständige Oberste Gerichtshof (Kassationsgericht für kommerzielle Angelegenheiten) die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und ordnete an, dass die DTEK Power Trade LLC, Mehrheitseigentümer von DTEK Dniproenergo JSC, ihren Minderheitsaktionär Myron Nayda für finanzielle Verluste entschädigen müsse, die infolge des Zwangsverkaufs seiner Aktien zu einem unfairen Preis – im Kontext eines Unternehmens-Squeeze-outs – entstanden sind.

Ein Nachteil dieser Entscheidung besteht jedoch darin, dass der Oberste Gerichtshof den folgenden Anträgen Myron Naydas nicht stattgegeben hat: 1. Die Festsetzung des unangemessenen Aktienpreises durch den Aufsichtsrat aufzuheben und 2. festzustellen, dass der Aktienpreis, der vom Obersten Gerichtshof für die Bestimmung der Entschädigung Anwendung fand, in diesem Unternehmens-Squeeze-Out gerechtfertigt ist. Unter solchen Umständen wäre dies absolut folgerichtig und für alle anderen Minderheitsaktionäre wesentlich vorteilhafter gewesen.

Diese Angelegenheit verdient im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gesellschaftsrechts der Ukraine besondere Aufmerksamkeit. Der Oberste Gerichtshof hat nicht nur das Recht eines Minderheitsaktionärs auf Entschädigung infolge der Festsetzung eines unfairen Aktienpreises im Rahmen eines Zwangsverkaufs in einem Unternehmens-Squeeze-out anerkannt, sondern auch eine gerichtlich angeordnete Entschädigung dafür verfügt, anstatt nur anzuordnen, dass der Fall lediglich zur weiteren Prüfung unter Einbeziehung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes an die Richter der Vorinstanzen zurückverwiesen wird.

In seiner Entscheidung stellte der Oberste Gerichtshof folgendes fest:

„5.16. Hinsichtlich der Behauptung der Beklagten, dass zum Zeitpunkt des Verfahrens des zwangsrechtlichen Verkaufs von Anteilen ein gesetzgeberischer Konflikt vorlag [...] stellt der Oberste Gerichtshof fest, dass die Art und Weise, in der die Beklagten den betreffenden Konflikt lösten (durch einen Gutachter, der den Marktpreis für die Aktien auf 250,01 UAH pro Aktie festlegte, ohne eine stimmige Erklärung für diese Bewertung abzugeben, anstatt den durchschnittlichen Börsenkurs von 773,70 UAH pro Aktie zu anzusetzen), eindeutig unfair war und den Minderheitsaktionär unverhältnismäßig belastete, da dieser keinen Einfluss auf die Festsetzung des Preises hat, zu dem er zu verkaufen gezwungen ist.

[...]

5.20. Das Vorgenannte reicht dem Obersten Gerichtshof aus, um die Schlussfolgerung der Vorinstanzen bezüglich des Fehlens jeglicher Elemente eines zivilrechtlichen Vergehens als notwendige Voraussetzung für die Auferlegung einer zivilrechtlichen Haftung in Form von Schadensersatz als unbegründet anzuerkennen. Die gerichtlichen Vorinstanzen gaben eine unzureichende rechtliche Beurteilung der Argumente und Umstände hinsichtlich folgender Punkte ab:

- Die gemeinsamen Handlungen des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft und die Forderungen der Antragsteller haben dem Kläger Schaden zugefügt.
- Das offensichtlich rechtswidrige Verhalten der Aktiengesellschaft vertreten durch ihr Organ (den Aufsichtsrat), welches in der Zulassung eines unterbewerteten Aktien-Marktwertes besteht, ist offenkundig unfair; ebenso das rechtswidrige Verhalten des Antragstellers hinsichtlich der fehlenden Einbeziehung der in Artikel 65-1 des Gesetzes der Ukraine „Über Aktiengesellschaften“ genannten Bedingungen, insbesondere der Festsetzung eines korrekten Kaufpreises für Aktien.
- Es besteht ein Kausalzusammenhang zwischen diesen Klagen und den Schäden – die Aktien des Klägers wurden zu einem unfairen, offensichtlich zu niedrig festgelegten Preis zwangserworben (der Kläger erhielt keine angemessene Entschädigung für das Eigentum, welches gemäß dem geltenden Recht gegen seinen Willen veräußert wurde);
- Der Beklagte konnte seine Unschuld hinsichtlich der Verursachung des Schadens nicht nachweisen."

Diese wegweisende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ist nicht nur ein bemerkenswerter persönlicher Sieg für Myron Nayda, der geschickt seinen eigenen Fall vertrat, sondern auch für den Schutz der Rechte von Kleinaktionären in der Ukraine, der für die Förderung von Investitionen in der Ukraine unerlässlich ist.

Der vollständige Wortlaut der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (Kassationsgericht für kommerzielle Angelegenheiten) ist unter folgendem Link einsehbar: <https://reyestr.court.gov.ua/Review/96822309>

Eugene Czolij

NGO "Ukraine-2050" Präsident

Präsident des Ukrainischen Weltkongresses (2008-2018)

www.ukraine-2050.org

Die Nichtregierungsorganisation (NGO) „Ukraine-2050“ ist eine gemeinnützige Organisation, die gegründet wurde, um innerhalb einer Generation – bis 2050, die Umsetzung von Strategien für eine nachhaltige Entwicklung der Ukraine als völlig unabhängiger, territorial integraler, demokratischer, reformierter und wirtschaftlich wettbewerbsfähiger europäischer Staat zu fördern.